

FAQ zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 8 Handwerksordnung (HwO)

18 Fragen, die Ihnen helfen, den Antrag zu stellen:

1. Wann kann ich eine Ausnahmegewilligung gem. § 8 HwO beantragen?

Wenn ich einen Ausnahmegrund nachweisen kann und der Nachweis meisterähnlicher Kenntnisse und Fertigkeiten erbracht wird.

2. Was versteht man unter einem Ausnahmegrund?

- a) Sie haben die Lebensaltersgrenze von 47 Jahren erreicht.
oder
- b) Sie besuchen die Meisterschule in Teilzeit und übernehmen eine Betriebsleiterfunktion beziehungsweise übernehmen einen Betrieb oder einen Kundenstamm.

3. Gibt es noch andere Ausnahmegründe?

Ja, diese liegen dann vor, wenn Ihnen dauerhaft oder vorübergehend nicht zumutbar ist, die Meisterprüfung abzulegen. Ob Sie einen solchen Ausnahmegrund geltend machen können, beurteilen wir gerne in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen.

4. Kann ich eine Ausnahmegewilligung nur für das Vollhandwerk beantragen oder kann ich mich auf Teile des Vollhandwerks beschränken?

Natürlich können Sie Ihren Antrag auf einen Teil des Handwerkes beschränken. Wie eine solche Teiltätigkeit aussehen könnte, klären wir gerne für Sie.

5. Was sind meisterähnliche Kenntnisse und Fertigkeiten?

In Anlehnung an Teil I – III der Meisterprüfung müssen Sie nachweisen, dass Sie über die fachpraktischen, fachtheoretischen und betriebswirtschaftlich,- kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse verfügen, die zur selbständigen Ausübung des beantragten Handwerks erforderlich sind.

6. Wie weise ich diese Kenntnisse nach?

Sie reichen Ihren Gesellenbrief, Ihre Abschlusszeugnisse, Fortbildungsnachweise, Arbeitszeugnisse oder ähnliche Nachweise ein. Falls Sie über einen längeren Zeitraum selbstständig tätig waren, reichen Sie uns bitte zudem Nachweise hierüber ein.

7. Was passiert, wenn ich keine Nachweise habe oder diese Nachweise inhaltlich nicht ausreichen, um meisterähnliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu bescheinigen?

Selbstverständlich können Sie dann auch einen Antrag stellen. Allerdings müssen Sie dann Ihre Kenntnisse durch eine Sachkundeprüfung nachweisen.

8. Was ist eine Sachkundeprüfung?

Die Sachkundeprüfung ist eine formlose Überprüfung bei einem Sachverständigen, der von der Handwerkskammer Münster benannt wird. Die Beauftragung des Sachverständigen durch die Handwerkskammer Münster ist erforderlich, weil zum einen die Sachverständigen den einzelnen Kammerbezirken zugeordnet sind und zum anderen die große Anzahl der Anträge eine Verteilung der Anträge erforderlich macht, um eine zeitnahe Bearbeitung zu gewährleisten.

Ansprechpartner:in

Franziska Tewes

Telefon 0251 5203-239

Telefax 0251 5203-218

franziska.tewes@

hwk-muenster.de

Jan Schwing

Telefon 0251 5203-215

Telefax 0251 5203-75215

jan.schwing@

hwk-muenster.de

Handwerkskammer Münster

Bismarckallee 1

48151 Münster

 hwk-muenster.de

9. Wie sieht eine solche Sachkundeprüfung aus?

Bevor Sie einen Termin für eine Überprüfung mit dem Sachverständigen vereinbaren, führen Sie mit dem Sachverständigen ein Vorgespräch. In diesem Gespräch erklärt er Ihnen den Ablauf der Prüfung und nennt Ihnen Materialien/Literatur zur Vorbereitung auf die Überprüfung.

10. Benötige ich einen Vorbereitungskurs, um die Sachkundeprüfung zu bestehen?

Nein, Sie bereiten sich selbstständig mit den Hinweisen des Sachkundeprüfers auf die Prüfung vor. Bei dieser Prüfung handelt es sich nicht um eine schulische Prüfung, sondern um eine formlose Überprüfung Ihrer Kenntnisse.

11. Entstehen mir zusätzliche Kosten, wenn ich eine Sachkundeprüfung ablege?

Ja, die Kosten richten sich nach dem Aufwand des Sachverständigen. Bitte fragen Sie den Sachverständigen im Vorgespräch, wie hoch diese Kosten sein können.

12. Kann ich den Antrag zurücknehmen, wenn mir die Kosten für eine Sachkundeprüfung zu hoch sind?

Ja, bitte geben Sie uns sofort Bescheid, wenn Sie Ihren Antrag nach dem Vorgespräch zurücknehmen möchten und informieren Sie direkt den Sachverständigen.

13. Ist die Antragsrücknahme kostenfrei?

Nicht immer. Sprechen Sie uns bitte direkt an, damit wir klären können, ob in Ihrem Fall eine kostenfreie Antragsrücknahme möglich ist.

14. Was passiert, wenn ich einen Antrag gestellt habe und die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung nicht erfülle?

- a) Sie ziehen den Antrag zurück.
- b) Wir stellen den Antrag mangels Mitwirkung ein.
- c) Wir lehnen den Antrag ab.

15. Was muss ich beim Ausfüllen des Antrags beachten?

Bitte füllen Sie den Antrag komplett aus. Nur wenn der Antrag komplett ausgefüllt ist, können wir diesen bearbeiten. Besonders wichtig ist, dass Sie die Datenschutzerklärung und den Antrag unterschreiben. Wir benötigen also zwei Unterschriften von Ihnen.

16. Welche Unterlagen muss ich beifügen?

Sämtliche Nachweise, die unter Punkt II. des Antrages angegeben wurden. Also Gesellenbrief, Arbeitszeugnisse, etc. Sollten Sie die Meisterschule besuchen, benötigen wir die Zeugnisse über die bestandenen Teile der Meisterprüfung (falls bereits Teile bestanden wurden), die verbindlichen Anmeldebestätigungen zu den Vorbereitungskursen und wenn Sie die Schule bereits besuchen, Bestätigungen über die regelmäßige Teilnahme an den Vorbereitungskursen.

17. Benötigen Sie die Unterlagen im Original?

Nein. Bitte senden Sie uns nur Kopien, da diese zu Ihrer Akte genommen werden. Sollten Sie Nachweise aus dem Ausland einreichen, benötigen wir zusätzlich eine deutsche Übersetzung, die von einem anerkannten Dolmetscher durchgeführt wurde. Falls wir Fragen zu Ihren Unterlagen haben, werden wir uns mit Ihnen direkt in Verbindung setzen.

18. Ich brauche weitergehende Hilfe bei der Antragstellung. Was soll ich tun?

Unsere Kontaktdaten finden Sie auf der ersten Seite. Rufen Sie uns an, wir helfen Ihnen gerne am Telefon, per E-Mail oder im persönlichen Gespräch weiter.